



Tarifeinführung: Canada Life mit neuer Berufsunfähigkeitsversicherung (SBU)

In dem Produktbereich der „Absicherung der Arbeitskraft bei Berufsunfähigkeit“ passiert derzeit bei einigen Unternehmen etwas. Neue Produkte, innovative Lösungen (ein anderes Unternehmen kommt in wenigen Tagen mit einem Kombiprodukt aus Pflege und BU) und Veränderungen in den bestehenden Produkten.

Die Canada Life, eher bekannt aufgrund ihres Produktes für die Absicherung schwerer Krankheiten, möchte auch von dem steigenden Bewusstsein der Kunden profitieren und bietet ab sofort eine neue Berufsunfähigkeitsversicherung an. Bevor das Produkt in den kommenden Tagen vorgestellt wird, hatte ich die Chance einmal etwas genauer auf die Bedingungen zu schauen und daher gibt es hier schon etwas zu den Regelungen im Bedingungswerk und ein Prämienbeispiel. Wie in meinen bisherigen Kommentaren zu Tarifeinführungen auch, werfen wir daher gemeinsam einen Blick in die Bedingungen und schauen uns die Regelungen genauer an.

Eine der wichtigsten Fragen in der BU ist: „Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?“

*Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder **mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls**, was ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich mindestens 6 Monate ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu mindestens 50 % nicht ausüben können wird.*

Hier verwendet Canada Life die Regelung aus dem VVG, es heißt also „mehr als altersentsprechender Kräfteverfall“. Ob diese nun zwingend schlechter ist, darüber streiten sich selbst Experten der Branche vortrefflich. Ich gehöre zu denen, die eine Regelung ohne den Zusatz „altersentsprechend“ bevorzugen, aber ein Bedingungswerk mit dem Zusatz ist keinesfalls zwingend schlecht.

Wer 6 Monate bereits „ununterbrochen außerstande“ war, der gilt ebenfalls als berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen.

Auf eine **abstrakte Verweisung** wird in den Bedingungen **verzichtet**, bedeutet also es wird nicht geprüft, ob der Kunde eine beliebige, andere Tätigkeit noch ausüben kann. Nicht verzichtet wird aber auf die konkrete Verweisung, was auch vollkommen in Ordnung ist. Wer eine andere, neue Tätigkeit konkret ausübt, der wird dahingehend geprüft, ob diese seiner Lebensstellung und dem sozialen Ansehen entspricht. Dabei spielt auch das Einkommen eine Rolle. Canada Life prüft hierbei- gemäß den höchstrichterlichen Regelungen- ob ein Einkommensverlust von mehr als 20% eingetreten ist. Auch geringere Verluste können aber eine so genannte „spürbare Einkommensreduzierung“ sein, sollten die Gerichte zudem etwas anderes als nicht mehr zumutbar ansehen, hält sich CL auch hieran. Für Selbstständige wird der Gewinn vor Steuer angenommen, zudem bei dem Vergleichseinkommen das durchschnittliche Einkommen der letzten 3 Jahre vor Eintritt der BU angenommen. Dieses ist gerade bei Selbstständigen mit schwankendem Einkommen durchaus hilfreich.

Bei dem Ausscheiden aus dem Beruf (vorrübergehend oder dauerhaft) wird zunächst nach dem Beruf geprüft, welcher vor Ausscheiden vorhanden war.

BU liegt aber dann nicht vor, wenn nach dem Ausscheiden eine andere Tätigkeit konkret ausgeübt wird, welcher der sozialen Wertschätzung der vorhergehenden Tätigkeit entspricht.

Sonderfälle in der BU

In den Bedingungen finden sich zudem zahlreiche Regelungen für „Sonderfälle“. Dabei geht es um die Berufsunfähigkeit von Studenten, Schülern, Hausfrauen und -männern. Nachzulesen sind diese umfangreichen Regelungen in §3, Punkt 4. Zusammengefasst gilt dabei: Ist das Studium zu mehr als der Hälfte absolviert, so wird bei der Lebensstellung auf das Studien-/Ausbildungsziel angestellt, vorher wird jeweils die Fähigkeit eines Studiums oder einer (anderen) Ausbildung geprüft. Aus meiner Sicht hätte man hier noch etwas verbessern können an den Regelungen, aber am Ende ist es nur für einen kleinen Teil und eine begrenzte Zeit interessant.

Die Berufsunfähigkeit von Selbstständigen ist jedoch eher unsauber definiert. Dort heisst es:

*Die Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen richtet sich grundsätzlich nach den Absätzen 1 und 2. Die **Berufsunfähigkeit liegt jedoch nicht** vor, wenn die versicherte Person **in zumutbarer Weise** als Selbstständiger nach **betrieblich sinnvoller** Umorganisation ohne **erheblichen** Kapitaleinsatz innerhalb ihres Betriebs noch eine Tätigkeit ausüben könnte, die ihrer Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. In einem solchen Fall leisten wir jedoch als besondere Umorganisationshilfe den sechsfachen Betrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen monatlichen Berufsunfähigkeitsrente.*

Was hier leider nicht genauer definiert ist sind Fragen wie: „Was ist zumutbar“, was ist „betrieblich sinnvoll“ und was ist ein „erheblicher Kapitaleinsatz“? Das haben andere Unternehmen sauberer und deutlicher definiert, zumal solche Aussagen im Leistungsfall zu (unnötigem) Streit führen können.

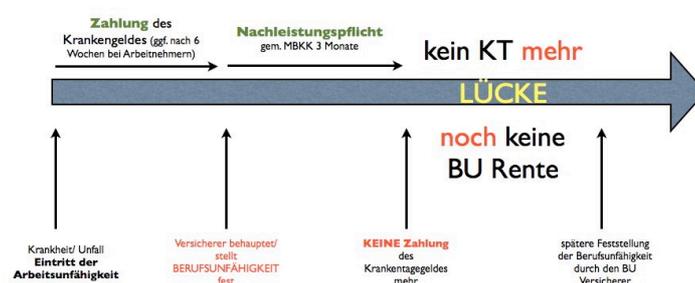
Natürlich führt auch Pflegebedürftigkeit zur Berufsunfähigkeit, nicht jedoch allein der Bezug einer EU Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei der Pflegebedürftigkeit ist entweder eine Einstufung mind. in die Pflegestufe 1 nötig, oder es müssen drei der täglichen Verrichtungen nicht mehr möglich sein. Dazu zählen Mobilität, An- und Auskleiden und weitere Punkte. Auch eine auftretende Demenz (ab Schweregrad 5 oder 4 Punkte des Minimal-Mental-Status-Test) führen hier zur Auszahlung der Leistung.

In den Bedingungen (§5) ist zudem die BU aufgrund Erwerbsminderung genannt. Wer keine drei Stunden täglich **irgendeiner Erwerbstätigkeit** nachgehen kann, auch der bezieht Leistungen aus dem BU Vertrag.

Übergang zwischen Krankentagegeld und Berufsunfähigkeit

Interessant ist die Regelung zum Übergang von Krankentagegeld zu Berufsunfähigkeit, immer wieder ein Streitpunkt und eine Lücke in so mancher Absicherung.

Der Übergang vom Krankentagegeld (KT) zur Berufsunfähigkeitsrente (BU)



Hier hat die Canada Life eine interessante Lösung gefunden. Dazu heißt es: fest

*Hat die versicherte Person einen Anspruch auf Zahlung von **Krankentagegeld gegen einen privaten Krankenversicherer** und wird die Zahlung eingestellt, weil aus **medizinischen Gründen eine Berufsunfähigkeit** im Sinne der Krankenversicherung vorliegt, erbringen wir die versicherte **Berufsunfähigkeitsrente** und gewähren **Beitragsbefreiung** als Überbrückungshilfe. Ein Anspruch auf die Überbrückungshilfe entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Krankentagegeldzahlungen des Krankenversicherers entfallen. Der Anspruch besteht bis zum auf den Abschluss unserer Leistungsprüfung folgenden Monatsersten, **längstens aber für die Dauer von 6 Monaten**. Wir leisten nicht, wenn bereits Berufsunfähigkeitsleistungen gemäß § 2 erbracht werden. Als Nachweis für die Überbrückungshilfe genügt die Übermittlung der Mitteilung des Krankenversicherers über die Leistungseinstellung. Wenn uns diese Mitteilung erst zu einem nach der Leistungseinstellung des Krankenversicherers liegenden Zeitpunkt zugeht, entsteht der Anspruch auf Überbrückungshilfe erst mit Beginn des Monats, in dem uns die Mitteilung zugeht.*

Nun kann es natürlich passieren, die Leistungsprüfung ergibt eine Ablehnung und somit eine Leistungsfreiheit des Versicherers. Dann gelten folgende Regelungen zur Rückzahlung der Überbrückungsleistung.

Ergibt unsere Leistungsprüfung, dass keine Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vorliegt oder wurde kein Leistungsantrag eingereicht, sind als Überbrückungshilfe geleistete Berufsunfähigkeitsrenten zu erstatten und alle seit Beginn der Überbrückungshilfe ausstehenden Beiträge nachzuzahlen. Wir verzichten auf eine Rückforderung der als Überbrückungshilfe gezahlten Renten und eine Nachzahlung der Beiträge, wenn die versicherte Person bis zum Abschluss unserer Leistungsprüfung nicht erneut Krankentagegeld von ihrem Krankenversicherer bezieht oder für den Zeitraum der gewährten Überbrückungshilfe noch beziehen wird.

Erkennt der Versicherer seine Leistung jedoch rückwirkend an, so wird das Überbrückungsgeld angerechnet, es erfolgt also keine Extraleistung, nur eine Sicherung der potentiell entstehenden Lücke. Zudem kann dieser Leistungsbaustein während der gesamten Vertragslaufzeit nur einmal in Anspruch genommen werden, bei einer zweiten, dritten BU während der langen Laufzeit gibt es diese Hilfe dann nicht mehr. Das ist wiederum schade und lässt sich bei anderen Anbietern besser lösen, aber: Das ist besser als viele Versicherer sonst.

Nun gibt es bekanntlich im Leben Situationen, welche vorher schlecht zu planen sind. Wer daher seinen Schutz gekündigt hat und diese Entscheidung nun bereut, dem sichert die CL zu den Vertrag ohne neue Risikoprüfung wieder zu bekommen. Hat der Versicherer wegen Zahlungsverzug gekündigt, so besteht die Möglichkeit nur 3 Monate und setzt voraus, dass rückständige Beiträge nachgezahlt werden und kein Leistungsfall eingetreten ist.

Wann zahlt der Versicherer nicht?

Wie in jedem Vertrag gibt es Fälle, wo keine Leistung erbracht werden kann, die so genannten Ausschlüsse. Auf eine BU Rente muss der Kunde bei inneren Unruhen (wenn er auf Seiten der Unruhestifter war) verzichten, ebenso bei Kriegsereignissen. Eine Ausnahme bilden hiervon solche, die bei Aufenthalten außerhalb Deutschland passieren und an denen der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, hierfür besteht dann wieder Leistungspflicht.

Nicht geleistet werden ebenfalls vorsätzliche Taten oder der strafbare Versuch eines Vergehens oder Verbrechens. Obwohl hier fahrlässige Verstöße nicht betroffen sind, haben andere Anbieter hier weitergehende Regelungen und Verbesserungen für Straßenverkehrsdelikte.

Lässt sich der Schutz anpassen?

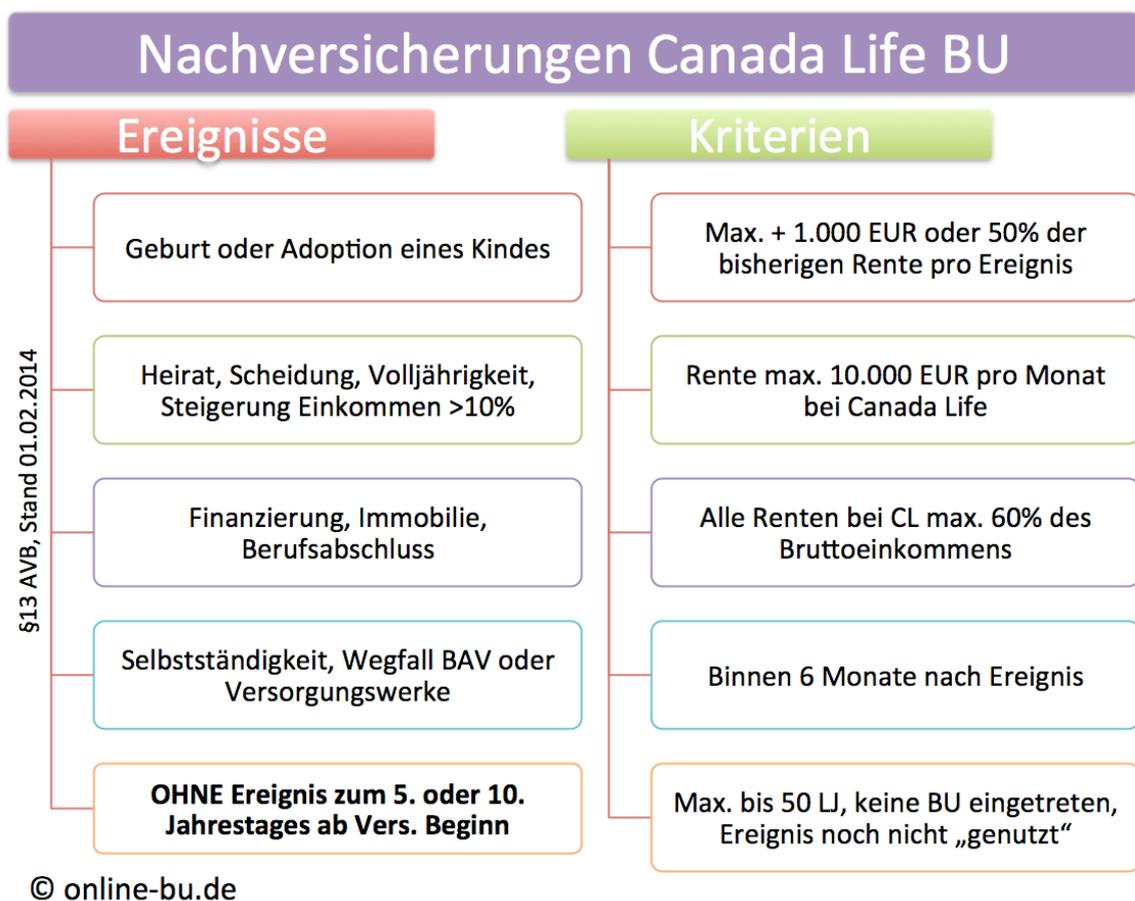
Ja, denn der Versicherer sieht verschiedene Möglichkeiten vor, die Leistungen später zu erhöhen. Dazu müssen unterschiedliche Situationen berücksichtigt werden. Eine Möglichkeit ist die **Dynamik**, also anheben von Leistungen und Beitrag vor Eintritt eines Leistungsfalls. Es kann vereinbart werden, dass Beitrag und Rente bis zu 4 Jahren vor Ablauf **um 3% jährlich** angehoben werden. Eine solche Anpassung erfolgt ohne Gesundheitsprüfung und ist immer freiwillig. Wer diese jedoch mehr als zweimal hintereinander ablehnt, der verzichtet hiermit auf

weitere Anpassungen. Ein **anderer Prozentsatz als 3% ist ebenfalls nicht möglich**.

Dazu kommt eine Anpassung der Leistung für bereits eingetretene Leistungsfälle. Wer schon eine BU Rente aus dem Vertrag bezieht und diese „**garantierte Leistungssteigerung**“ vereinbart hat, der erhält Jahr für Jahr 3% mehr Rente. Eine Prämienanpassung kann nicht stattfinden, da der Vertrag im Leistungsfall keine Beitragszahlung mehr erfordert. Interessant ist die Möglichkeit, eine so erhöhte Rente auf dem Niveau zu belassen, wenn die BU endet. So sichert sich der Versicherte die höhere Rente für kommende Leistungsfälle. Genau nachzulesen ist dieses in §12,B) 3.

Neben den beiden Möglichkeiten gibt es noch die Nachversicherungen, also bestimmte Ereignisse welche den Kunden zu einer Anhebung der Rente berechtigen, aber keine Gesundheitsprüfung erfordern.

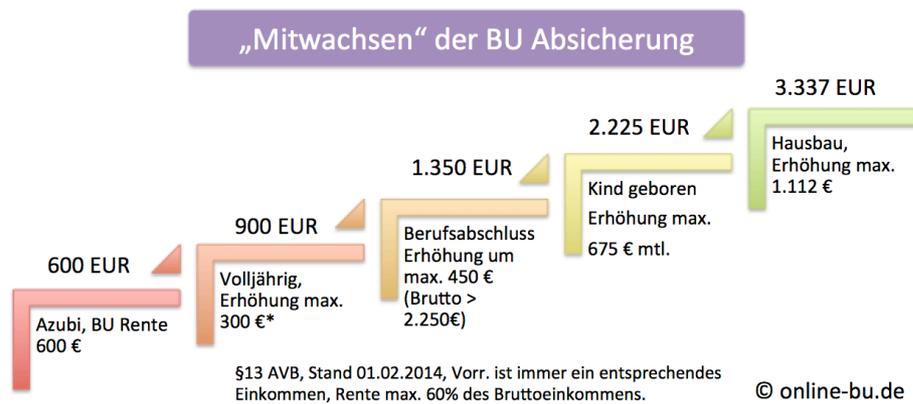
Dabei gelten spezielle Regelungen und Beschränkungen. In § 13 finden Sie zunächst die Ereignisse wie zum Beispiel die Geburt eines Kindes, Heirat, Scheidung, Hausbau etc. Aber auch das Erreichen der Volljährigkeit ist ein solches Ereignis. Das sichert (neben dem Berufsabschluss) eine Anpassung an dann neue Einkommen und den neuen Bedarf. Auch die wegfallende Versicherungspflicht in der Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgungswerken bedingen eine solche Erhöhung. Aber: Es geht natürlich nicht unbegrenzt.



Durch diese Möglichkeiten kann die Rente mit dem steigenden Einkommen mitwachsen und sichert somit eine passende Versorgung.

Wer früh beginnt, der ist vielen Situationen im Leben „ausgesetzt“, die einen höheren Bedarf an Absicherung fordern.

Ein Beispiel hierzu könnte so aussehen:



Ein entsprechendes Einkommen immer vorausgesetzt, lässt sich hier der neue Bedarf mit Kindern oder einer bestehenden Finanzierung weiter anpassen, das sogar bis max. 10.000 EUR Rente wenn bzw. 60% des Bruttoeinkommens.

Nachprüfung der Leistungspflicht

Wie bei anderen Unternehmen auch, kann der Versicherer Nachweise zum Fortbestand der Berufsunfähigkeit verlangen. Regelungen hierzu finden sich im §19 der AVB. Zunächst besteht eine **Anzeigepflicht** für Verbesserungen welche nicht nur vorübergehend sind (das wird als „länger 3 Monate andauernd“ definiert) oder falls eine zumutbare Tätigkeit ausgeübt wird.

Neben der Pflicht zur unverzüglichen Information bei Veränderungen des Grades der Berufsunfähigkeit besteht eine Möglichkeit der Nachuntersuchung. Der Versicherer kann daher einmal jährlich eine umfassende Untersuchung verlangen, kommt der Versicherte dieser nicht nach, so endet ggf. die Leistung. Erfolgt eine solche Leistungseinstellung, so gilt diese immer mit einer Frist von 3 Monaten und der Versicherte erhält unter bestimmten Voraussetzungen eine Wiedereingliederungshilfe. Diese Zahlung von 6 Monatsrenten soll den Einstieg in das neue Berufsleben erleichtern und wird auch mehrmals während der Vertragsdauer gezahlt.

Die Prämien

Als Prämienbeispiel verwende ich hier einen „typischen“ meiner Kunden. Der oder die Versicherte ist **Ingenieur(in)** und **30 Jahre** alt. Der Versicherungsschutz soll bis zum **Rentenbeginn im 67. Lebensjahr** gezahlt werden. Gestartet wird hier in meinem Beispiel mit einer **monatlichen Rente von 2.000 Euro**. Diese wird mit einer **dynamischen Erhöhung von 3%** und einer **garantierten Rentensteigerung** bei Berufsunfähigkeit **von 3%** erhöht.

Daten für Ihren Berufsunfähigkeitsschutz	
Versicherungsbeginn:	01.05.2014
Versicherungsdauer bis zum:	01.05.2051
Leistungsdauer bis zum:	01.05.2051
Monatliche Berufsunfähigkeitsrente:	2.000,00 €
Befreiung von der Beitragszahlungspflicht:	ja
Karenzzeit:	0 Monate
Planmäßige Erhöhung der Leistung vor dem Leistungsfall:	3% p.a.
Planmäßige Erhöhung der Leistung im Leistungsfall:	3% p.a.

Beitrag

Ab Versicherungsbeginn beträgt der monatliche Beitrag 84,77 €

Dieser Beitrag ist für die gesamte Absicherungsdauer festgeschrieben und vollumfänglich garantiert und kann von Canada Life nicht erhöht werden. Etwas anderes gilt nur bei Wahl einer planmäßigen Erhöhung Ihres Versicherungsschutzes vor dem Leistungsfall oder möglicherweise bei einer von Ihnen beantragten Vertragsänderung.

Zumindest was die reine Prämie betrifft gibt es wenige Unternehmen die den Schutz günstiger anbieten können, auf der Leistungsseite geht es durchaus auch noch besser.

Es handelt sich hier natürlich nur um ein Beispiel und auch nur um eine der beliebten Berufsgruppen. Wie die Prämien in den anderen Berufen aussehen, wie genau sich die Annahmepolitik darstellt, all das bleibt abzuwarten wenn das Produkt selbst am Markt vermittelbar ist.

Fazit

Die Canada Life, sicher nicht das Unternehmen mit der größten und längsten Erfahrung in der Berufsunfähigkeit, hat mit dem Start dieses Produktes eine durchaus (preislich aber auch leistungsmäßig) interessante Alternative kreiert.

Es bleibt daher abzuwarten, wie genau die Prämien in den anderen Berufsgruppen aussehen und wie der Versicherer mit Vorerkrankungen, Zuschlägen und Leistungsausschlüssen umgeht.

Interessant sind in den Versicherungsbedingungen der CL insbesondere die umfangreichen Nachversicherungsgarantien, aber auch durch die KT-BU Übergangsregelung kann es durchaus für einige Kunden eine interessante Option sein.

Auf meiner Homepage stelle ich Ihnen einen Fragebogen zu den Auswahlkriterien- und einen Leitfaden zur Berufsunfähigkeitsversicherung zur Verfügung, besuchen Sie einfach den Downloadbereich auf <http://www.online-bu.de>. Dort finden Sie ebenfalls die Versicherungsbedingungen im Original.

Presseinformation:

Sven Hennig ist Geschäftsführer der S.H.C. GmbH, einem Versicherungsmakler mit Spezialisierung auf die Private Krankenversicherung und die Absicherung gegen Berufsunfähigkeit und Betreiber der Portale [online-pkv.de](http://www.online-pkv.de) und <http://www.online-bu.de>. Die S.H.C. GmbH hat sich auf die bundesweite Beratung mittels Telefon, Online-Beratung und E-Mail spezialisiert und sichert damit eine bundesweite Verfügbarkeit auf hohem Qualitätsniveau. Mit etwa 750 Kunden ist Sven Hennig einer der Spezialisten für die PKV und BU Absicherung. Kontaktieren können Sie Herrn Hennig unter Tel. 03838 / 30 75 33 oder im Internet: <http://www.online-pkv.de>